

# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

---

Nr. 30/21 vom Samstag, den 17. April 2021

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg vom 16.04.2021 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Virusreger SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 30.03.2021 ..... 184

### B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

### C. Sonstiges

---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.  
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.  
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: [amtsblatt@oldenburg-kreis.de](mailto:amtsblatt@oldenburg-kreis.de)

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

### **Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg vom 16.04.2021 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Virus SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 30.03.2021**

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 18 Abs. 1, 2 in Verbindung mit § 18 a Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 18 a Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Die Geltungsdauer der Ziffern 1-5 sowie Ziffer 7 der Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Virus SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 30.03.2021, wird über den 18.04.2021 hinaus bis zum 09.05.2021 verlängert. Die Ziffer 6 (Ausgangsbeschränkungen) wird mit Wirkung vom 19.04.2021 aufgehoben.**
- 2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung.**
- 3. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.**
- 4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

#### **Begründung:**

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 stellt weiterhin die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht welt-, deutschland-, niedersachsen- und kreisweit eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation mit weiterhin hohen Fallzahlen im Landkreis Oldenburg. Die Weltgesundheitsorganisation hat die Ausbreitung des Virus und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11.03.2020 als Pandemie eingestuft. Die wesentlich ansteckendere britische Coronavirusvariante B.1.1.7 ist derzeit in Deutschland vorherrschend.

Die Regelungen der Ziffern 1-5 sowie Ziffer 7 der o.g. Allgemeinverfügung werden verlängert, da auf dem Gebiet des Landkreises Oldenburg keine wesentliche Verringerung des Infektionsgeschehens unter den 7-Tages-Inzidenzwert von 100 eingetreten ist. So ist der Landkreis Oldenburg weiterhin eine Hochinzidenzkommune gem. § 18a Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 18a Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung. Im Landkreis Oldenburg beträgt die 7-Tages-Inzidenz immer noch mehr als 100 (12.04.2021: 127,6; 13.04.2021: 130,6; 14.04.2021: 136,8; 15.04.2021: 132,2, 16.04.2021: 111,5). Das Infektionsgeschehen im Landkreis Oldenburg gestaltet sich diffus und ist nicht auf begrenzt lokalisierbare Infektionsgeschehen zu konkretisieren. Es ist davon auszugehen ist, dass die Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz auch weiterhin von Dauer sein wird. Erkrankungen werden zu 80 – 90 % im Landkreis Oldenburg durch die britische Corona-Virusvariante B.1.1.7 ausgelöst.

Da der Landkreis Oldenburg Hochinzidenzkommune bleibt, gilt für die Großtagespflege weiterhin ein eingeschränkter Betrieb gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung. Der Betrieb von Kindertagesstätten und Kinderhorten ist gemäß § 12 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung untersagt; ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen. Der Schulbesuch bleibt an allen Schulen, auch an der Graf-Anton-Günther-Schule (GAG) in Oldenburg, gemäß § 13 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung untersagt.

Unter den geschilderten Voraussetzungen wird auch die Regelung Nr. 5 der Allgemeinverfügung vom 30.03.2021 zum Tragen einer medizinischen Maske im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 3 für haushaltsfremde Mitfahrerinnen und Mitfahrer in einem privaten Kraftfahrzeug gemäß § 18 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Nds. Corona-Verordnung als weitere Maßnahme zur Eindämmung des SARS-CoV-2 beibehalten.

Die Regelung Ziffer 6 der Allgemeinverfügung vom 30.03.2021 zur Ausgangsbeschränkung in den Gemeinden Großenkneten und Wardenburg sowie in der Stadt Wildeshausen werden über den 18.04.2021 gemäß § 18 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 5 nicht verlängert, da die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Oldenburg auch nach der diagnostischen Lücke durch die Osterfeiertage und Osterferien insgesamt unter den Wert von 150 gefallen ist. Die 7-Tage-Inzidenzen in den genannten Gemeinden und der Stadt sind ebenfalls fallend.

Eine wesentliche Säule zur Bekämpfung der Corona-Pandemie stellen die Bürgertestungen dar. Die acht von den Hilfsorganisationen eingerichteten Testzentren für Bürgertestungen im Landkreis Oldenburg werden gut angenommen. Es ist geplant, die Testkapazitäten auszuweiten und weitere Testzentren einzurichten. Die Regelung Ziffer 7 der Allgemeinverfügung vom 30.03.2021 zur Quarantäne nach einem positiven Antigen-Schnelltest im Rahmen der sogenannten Bürgertestung wird daher zur Eindämmung des SARS-CoV-2 Virus gem. § 18 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung aufrechterhalten.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Wildeshausen, 16.04.2021

Carsten Harings  
Landrat

Fundstellen: Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385)

Nds. Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARSCoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 in der aktuell gültigen Fassung

Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24. März 2006 (Nds GVBl. 2006, S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds GVBl. 2020, S. 244)

---